

Insgesamt sind der Heeresverwaltung
beschafft worden:

1914	
September	82 417 To Hafer
Oktober	80 713 "
November	115 416 "
Dezember	72 043 "
1915	
Januar	243 918 "
Februar	442 405 "
März	167 504 "
April	64 711 "
Mai	48 429 "
Juni	89 331 "
Juli	50 000 "
August	24 930 "
September	231 409 "
Oktober	216 432 "
November	175 178 "
Dezember	150 572 "
1916	
Januar	251 739 "
Februar	290 000 "
März	267 795 "
April	33 448 "
	<hr/>
	3 098 390 To Hafer

Der Wert der für die Heeresverwaltung
beschafften Mengen beträgt:

1914	
September	18 955 910 M.
Oktober	18 563 990 "
November	26 545 680 "
Dezember	16 569 890 "
1915	
Januar	56 101 140 "
Februar	101 753 150 "
März	38 525 920 "
April	14 883 530 "
Mai	13 075 830 "
Juni	24 119 370 "
Juli	13 500 000 "
August	7 161 450 "
September	68 254 320 "
Oktober	64 929 600 "
November	52 553 400 "
Dezember	45 171 600 "
1916	
Januar	79 297 785 "
Februar	105 850 000 "
März	90 977 475 "
April	10 201 640 "
	<hr/>
	866 991 680 M.

Außerdem hat die Zentralstelle für Kommunalverbände .	129 219 To
an Stubenpferde	14 074 "
an Geflüßpferde	4 244 "
an verschiedene Bedarfsstellen	102 "
	<hr/>
	147 639 To

beschafft.

Gerste.

Die Hafer-Bestandsaufnahme, die durch die Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) angeordnet war, hatte ergeben, daß die Hafervorräte nicht genügten, um die Bedürfnisse der Heeresverwaltung und der Kommunalverbände an Pferdefutter zu decken. Daher erschien es notwendig, als Ersatz Gerste mitheranuziehen. Deshalb wurde die Bundesratsverordnung vom 9. März 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Gerste (Reichs-Gesetzbl. S. 139) erlassen, welche die gesamten mit dem Beginn des 12. März in Deutschland befindlichen Gerstevorräte zu Gunsten des Reiches, vertreten durch die Zentralstelle, beschlagnahmte.

Die Bundesratsverordnung suchte möglichst viel Gerste für die Zwecke der Heeresverwaltung sicherzustellen, nahm aber gleichzeitig darauf Rücksicht, daß die Gerste bei der Knappheit der übrigen Futtermittel als Viehfutter nicht zu entbehren war, und auch zur Herstellung von Nahrungsmitteln (Graupen, Grütze, Mehl), Malz (Malzextrakt, Bier), Gersten- und Malzkaffee dringend benötigt wurde.

Durch die Bundesratsverordnung vom 9. März 1915 wurde auch eine Bestandsaufnahme der Gerste angeordnet. Nachdem die Ergebnisse dieser Bestandserhebungen bei der Zentralstelle eingegangen waren, konnte sie mit der Verteilung der Gerste beginnen.

Um auch hier den freihändigen Erwerb zu erreichen, trat die Zentralstelle mit den Besitzern durch die Kommunalverbände in Verbindung. Die Zentralstelle machte Ende April und Anfang Mai jedem Kommunalverband Mitteilung, wie die in seinem Bezirk befindliche Gerste verwendet wird, und wohin sie geliefert werden sollte.

Im Anschluß an die Ablieferung der Gerste ergab sich ein umfangreicher Schriftwechsel über die Preisfestsetzung. Nach § 16 der Bundesratsverordnung vom 9. März 1915 war im allgemeinen bei der Festsetzung des Uebnahmepreises der Höchstpreis zu berücksichtigen. In den